

Hüttenordnung Der Bauhütte der Pfalz

4. Auflage vom 1. Januar 2025

Inhaltsangabe:

Gliederung:	§§	Seite
Einführung		2
I) Grundsätzliches	1 – 2	2
II) Die Annahme und Aufnahme		
A) Das Annahmeverfahren	3 – 8	3 - 4
B) Das Aufnahmeverfahren	9 – 11	4 - 5
C) Das Ernennungsverfahren für Ehrenmeister	12 – 15	5 - 6
III) Die Hüttengemeinschaft	16 – 21	6 - 8
IV) Von den Rechten und Pflichten der Mitglieder	22 – 27	8 - 10
V) Die Hüttenorgane		
A) Das Generalkapitel (GK)	28 – 30	10 - 11
B) Außerordentliches Generalkapitel (aoGK)	31 – 32	11 - 12
C) Das Landeskapitel (LK)	33 – 36	11 - 13
D) Der Hüttenhof (HH)	37 – 39	13
E) Die Geschäftsträger	40 – 49	13 - 20
VI) Die Zechen (Z)	50 – 60	24
VII) Die Hüttenverwaltung	61	24
A) Die Hüttenverzeichnisse	62 – 64	24
B) Die Hüttenkasse	65 – 73	25 - 26
C) Die Hüttenblätter	74 – 77	26 - 27
VIII) Die Hüttenveranstaltungen	78 – 82	27 - 28
IX) Die Totenehrung	83 – 89	28 - 30
X) Die Symbole, Hütten- und Ehrenzeichen	90 – 98	30 - 32
XI) Die Rechts- und Einspruchsverfahren		
Grundsätzliches	99 – 101	32 - 33
A) Das Rechtsverfahren zw. Hütte und Zechen	102 – 103	33
B) Das Rechtsverfahren für Hüttenangehörige	104 – 105	Entfällt
C) Das Einspruchsverfahren	106 – 108	Entfällt
XII) Maßregelungen und Ausscheiden	109 – 112	34 - 35
XIII) Die Auflösung der Bauhütte	113 – 114	35
In - Kraft - Treten	115	36

Einführung :

Im Sinne der Verfassung und im Bewusstsein, dass ein harmonisches und förderliches Zusammenleben und -wirken in der Bauhütte nur bei gegenseitiger Achtung und Hilfe sowie allseitigem Vertrauen möglich ist, geben sich Meister und Gesellen als Ergänzung zu der Verfassung (V) und der Satzung (S) der Bauhütte die nachstehende Hüttenordnung (HO), deren Bestimmungen, Bindungen und Auflagen in allen Hüttenangelegenheiten zu beachten und zu befolgen sind.

I) Grundsätzliches

§ 1) Grundlagen und Zweck der Hüttenordnung (HO)

Die HO ist auf den Bestimmungen und Bindungen der Satzung (S) und der Verfassung (V) aufgebaut. Die beim Amtsgericht Kaiserslautern vorliegende S ist nur ein Auszug aus der V und der HO, wie sie die Rechtspflege als Unterlage für einen eingetragenen Verein benötigt.

Die HO erweitert und kommentiert diese Bestimmungen und regelt mit ihren Festlegungen das Gemeinschaftsleben in der Bauhütte.

Um die lebendige Hüttengemeinschaft zu erhalten, ist die HO kein starres Gesetzeswerk, sondern soll der Entwicklung Rechnung tragen und dementsprechend in ihren Festlegungen wandelbar sein.

Dazu ist es wichtig und es wird damit allen Meistern, Gesellen und Fahrenden zur Pflicht gemacht, den Inhalt und Geist der HO zu erkennen und zu erarbeiten, um damit das Hüttenleben zu gestalten.

Die Geschäftsträger der Bauhütte haben dieses Bemühen durch die strikte Einhaltung der Bestimmungen und Auflagen der HO zu unterstützen und zu fördern, wodurch vor allem auch die einheitliche Entwicklung der Bauhütte und ihrer Zechen gesichert wird.

§ 2) Die Gleichstellung

Vor den Bestimmungen und Auflagen der HO sind alle Meister, Gesellen und Fahrenden gleich.

II) Die Annahme und Aufnahme

A) Das Annahmeverfahren

§ 3) Grundsätzliche Forderungen für einen Bewerber

Als grundsätzliche Forderungen für eine Aufnahme in die Bauhütte haben zu gelten:

1. Die Voraussetzungen in § 2 der Satzung.
2. Die Führung eines einwandfreien Lebenswandels.
3. Anerkennung im Beruf.
4. Von der Zeche als angemessene angesehene Fahrendenzeit.

Der Bewerber muss volljährig und in der Regel als Baufachmann oder bildender Künstler tätig sein.

Das Annahmeverfahren ist grundsätzlich durch den Bewerber bei der Zeche anzuregen, das Aufnahmeverfahren hat dann durch die Zeche zu erfolgen hat.

§ 4) Einleitung des Verfahrens

Wenn ein Berufsfreund mit Zustimmung der Zeche und des ZM in die Zechenrunde eingeführt wurde und er die Absicht äußert, in der Bauhütte Mitglied zu werden, müssen seine Personalien wie folgt festgehalten werden:

1. Vor- und Zuname
2. Geburtsdatum und -ort
3. Derzeitige Tätigkeit und Stellung
4. Ausbildung.

Der ZSchr hat danach diese Daten und die Absicht der Zeche, den Gast als Fahrenden anzunehmen, den übrigen Zechen und dem HH mitzuteilen. Auf Ausnahmen von § 2 der S ist hinzuweisen.

§ 5) Die Abstimmung

Eine Abstimmung über die Annahme erfolgt innerhalb der Zeche, noch bevor sie die Einleitung des Verfahrens gem. § 4 beginnt.

§ 6) Die Fahrendenzeit

Durch die Mitteilung gem. § 4 an die übrigen Zechen und den HH wird der Gast zum Fahrenden und ist vom ZM als Fahrender in der Runde zu begrüßen.

Zu diesem Zeitpunkt muss das offizielle Antragsformular, in zweifacher Fertigung ausgefüllt und vom Fahrenden unterschrieben werden.

Die Fahrendenzeit dient dem gegenseitigen Kennenlernen und Überprüfen der Einstellungen zu den Idealen und Zielsetzungen der „Bauhütte der Pfalz“.

Sie dauert eine, von der jeweiligen Zeche als angemessen angesehene Zeit. Während der Fahrendenzeit kann von beiden Seiten das Verhältnis zur Bauhütte ohne besondere Formalitäten jederzeit gelöst werden. Die Zeche hat dann lediglich den HH zu benachrichtigen.

§ 7) Einspruch gegen die Annahme

Einsprüche von anderen Zechen gegen die Annahme sind nicht vorgesehen.

§ 8) Ausnahmefälle

Wird von einer Zeche ein Bewerber zur Aufnahme vorgeschlagen, der nicht den Voraussetzungen des § 2 der Satzung entspricht, entscheidet das nächste LK darüber, ob der Fahrende aufgenommen oder die Aufnahme verweigert wird.

B) Das Aufnahmeverfahren

§ 9) Einleitung und Abstimmung

Ist die Zeche der Auffassung, dass der Fahrende sich bewährt hat, ist von ihr zum LK der Antrag zur Aufnahme in die Bauhütte zu stellen. Dazu ist eine Fertigung des vom Fahrenden unterschriebenen offiziellen Antragsformulars mitzugeben.

Stimmt das LK der Aufnahme gem. Satzung § 3 mit 2/3 Mehrheit zu, gilt der Bewerber als in die Bauhütte aufgenommen und es erfolgt im darauffolgenden GK die offizielle Freisprechung.

Werden Gegenstimmen im LK geltend gemacht, so sind sie eingehend zu begründen. Das LK entscheidet, ob der Einspruch anerkannt wird oder nicht. Wird der Einspruch abgelehnt, so sind die Gegenstimmen nur als Stimmenthaltung zu werten.

Bei Anerkennung des Einspruchs durch die Mehrheit wird die Aufnahme abgelehnt.

Sonderregelungen, wie das Verschieben der Aufnahme um ein Jahr sind möglich.

§ 10) Die offizielle Freisprechung

Die offizielle, feierliche Aufnahme in die Hüttengemeinschaft geschieht durch die Freisprechung des Fahrenden zum Gesellen. Sie wird durch den HM generell am nächsten Hüttentag vorgenommen.

Der Geselle erhält die Freisprechungsmappe mit der Freisprechungsurkunde, der V, der S und der HO, sowie das Handzeichen und den Verpflichtungsschein.

Fehlt der Fahrende aus wichtigem Grund beim nächsten HT, so kann die Freisprechung innerhalb der nächsten Zechenrunden durch den HM, den GM oder ggf. durch den Zechenmeister der betreffenden Zeche erfolgen. Dies sollte jedoch die Ausnahme sein.

§ 11) Der Verpflichtungsschein

Nach der Freisprechung ist der Verpflichtungsschein zu unterschreiben. Er ist zweifach gefertigt, ein Exemplar beim Sassen für Chronik verbleibt. Das zweite Exemplar wird dem Gesellen ausgehändigt. Der Verpflichtungsschein hat folgenden Wortlaut:

„Ich verpflichte mich der Bauhütte alle Zeit und allerorts nach bestem Wissen und Können zu dienen.

In meinem Privat- und Berufsleben werde ich die Grundsätze der Verfassung beachten und den Forderungen und Auflagen der Hüttenordnung nachkommen.

Es wird stets mein Bestreben sein dazu beizutragen das Ansehen und die Geltung der Bauhütte zu mehren, wie ich auch alles unterlassen werde, was die Einheit der Bauhütte gefährdet oder der Hüttengemeinschaft schadet. "

C) Das Ernennungsverfahren für Ehrenmeister

§ 12) Grundsätzliches über den Ehrenmeister

„Ehrenmeister der Bauhütte der Pfalz“ ist der Titel für die Ehrenmitgliedschaft in der Bauhütte. Sie sollte nur an überragende Persönlichkeiten unseres Berufsstandes oder Repräsentanten des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens vergeben werden.

Bedingung dafür muss sein, dass sich solche Männer oder Frauen wiederholt um die Bauhütte oder den Bau- und Künstlerstand verdient gemacht haben, aber wegen ihrer Verpflichtungen im Berufsleben oder weil die satzungsgerechten Voraussetzungen fehlen der Bauhütte als ordentliche Mitglieder nicht angehören können.

§ 13) Das Ernennungsverfahren

Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmeistern können vom HH oder den Zechen gemacht werden. Sie sind allen Zechen zur Beratung vorzulegen. Der Antrag mit eingehender Begründung ist dem nächsten LK vorzulegen. Dieses stimmt darüber ab, ob der Antrag dem GK zur endgültigen Entscheidung überwiesen wird.

Der Entscheid des LK muss einstimmig erfolgen.

Ist dies der Fall, muss der Punkt auf die Tagesordnung des nächsten GK gesetzt werden. Hier ist der Antrag vom HM zu stellen und zu begründen.

§ 14) Die Ablehnung oder Vertagung

Zeigt die Abstimmung im LK keine Einstimmigkeit, so ist darüber zu entscheiden, ob der Antrag grundsätzlich abgelehnt wird oder nur vertagt und damit dem nächsten LK erneut vorgelegt werden kann.

Die antragstellende Zeche oder der HH haben die Voraussetzungen für die Ernennung nochmals zu überprüfen und erneut zu begründen.

Erzielt der Antrag in diesem LK wiederum keine Einstimmigkeit, gilt er als abgelehnt und kann nicht wieder gestellt werden.

Ebenso ist er abgelehnt, wenn im GK keine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande kommt.

§ 15) Die Verleihung

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der Bauhütte ist, bei einem Stiftungsfest vom HM durch die Überreichung des Ehrenmeisterbriefes in feierlicher Form zu vollziehen.

Dabei erhält der Ehrenmeister als äußeres Zeichen seiner Würde den 'Goldenen Schlüssel'.

Ebenso ist er berechtigt, den Meisterring zu tragen.

III) Die Hüttengemeinschaft

§ 16) Grundsätzliches zur Hüttenstufung

In Anlehnung an das historische Vorbild der mittelalterlichen Bauhütte gliedert sich die Gemeinschaft der „Bauhütte der Pfalz“ in Meister, Gesellen und Fahrende.

Alle Mitglieder wirken und arbeiten in vertrauensvoller Gemeinschaft und gegenseitiger Hilfe zusammen.

§ 17) Der Fahrende

Der von der Zeche als Fahrender aufgenommene hat damit die Anwartschaft gewonnen in die Bauhütte aufgenommen zu werden. Er hat sich in der vorgeschriebenen Fahrendenzeit zu bewähren und der Aufnahme in die Bauhütte würdig zu erweisen.

Er besucht alle Veranstaltungen der Bauhütte und seiner Zeche und hilft überall dort, wo er benötigt wird. Er sollte, vor allem freiwillig, Aufgaben übernehmen, die er mit seinen Kräften bewältigen kann.

§ 18) Der Geselle

Die offizielle Aufnahme zum ordentlichen Mitglied der Bauhütte geschieht durch die Freisprechung zum Gesellen. Die Freisprechung und Verpflichtung wird am Hüttentag vorgenommen.

Der Geselle steht als Mensch und Fachmann im Leben und ist bestrebt an seiner Vervollkommnung zu arbeiten. Er dient der Bauhütte nach bestem Wissen und Können und entzieht sich keiner Arbeit, die für ihn zumutbar und der Bauhütte und ihren Angehörigen förderlich ist.

Er hat Sitz und Stimme in allen Kapiteln und Runden, es sei denn, dass eine Veranstaltung ausschließlich den Geschäftsträgern oder Meistern vorbehalten ist.

Der Geselle ist zur Führung aller Ämter berechtigt, außer der des HM und GM. Auf die Dauer einer Amtsführung nimmt er auch an den Veranstaltungen der Meister teil, falls ihn seine Amtsführung mit diesen in Berührung bringt. .

Mit seiner Freisprechung wird dem Gesellen von der Bauhütte sein Handzeichen verliehen.

§ 19) Der Meister

Hat sich ein Geselle um die Bauhütte verdient gemacht, kann ihm das GK die Meisterwürde zuerkennen.

Grundsätzlich gilt, dass die Meisterwürde erarbeitet und nicht ersessen werden kann! Eine schematische oder automatische Zuerkennung der Meisterwürde ist verfassungswidrig und widerspricht ihrem Charakter.

Es ist deshalb eine der verantwortungsvollsten Aufgaben der Zechen nur wirklich verdiente Gesellen zur Meisterernennung vorzuschlagen.

Ebenso ist es eine der wichtigsten Aufgaben des HH und des LK diese Vorschläge gerecht und maßvoll zu überprüfen.

Der Meisterkandidat wird durch einstimmigen Beschluss seiner Zeche über den HH dem Winter-LK zur Ernennung vorgeschlagen. Das LK begutachtet in geschlossener Runde den Kandidaten und stimmt dann darüber ab, ob die Ernennung dem GK vorgelegt werden soll.

Nach Zustimmung des GK mit mehr als 2/3 der anwesenden Mitglieder wird die Ernennung zum „Meister der Bauhütte der Pfalz“ vom HM vorgenommen.

Die Meisterwürde begründet kein Sonderrecht, Sie ist vielmehr eine besondere Verpflichtung für den Meister zu Aktivität und Treue zur Bauhütte.

Mit der Verleihung der Meisterwürde ist die Berechtigung zum Tragen des Meisterringes verknüpft.

Eine Aberkennung der Meisterwürde ist nicht möglich, solange die Mitgliedschaft bei der Bauhütte besteht. Hat sich ein Meister soweit vergangen, dass eine solche Möglichkeit in Erwägung zu ziehen ist, kann der ÄRH nur entscheiden, ob der Betreffende überhaupt noch in der Bauhütte verbleiben kann.

§ 20) Meister und Gesellen in der Fremde

Mit Meistern und Gesellen, die das Hüttengebiet verlassen, hält die Bauhütte Verbindung. Sie werden als Meister bzw. Gesellen „in der Fremde“ geführt und von ihrer Zeche unmittelbar betreut. Von Meistern und Gesellen in der Fremde wird erwartet, dass sie ihre Beziehungen zur Bauhütte aufrechterhalten und nach ihren Möglichkeiten die Bauhütte unterstützen.

§ 21) Die Stellung des Ehrenmeisters

Die Zugehörigkeit des Ehrenmeisters zur Bauhütte ist freiwillig. Die Bauhütte erwartet von ihren Ehrenmeistern, dass sie die Bestrebungen und Ziele der Bauhütte unterstützen und im Bedarfsfalle für sie eintreten.

Der Ehrenmeister hat auf Anruf beratende Stimme.

IV) Von den Rechten und Pflichten der Mitglieder

§ 22) Grundsätzliches

Nach den Verfassungsgrundsätzen und den Richtlinien der HO ist die Bauhütte verpflichtet, ihre Angehörigen zu betreuen und sie mit Rat und Tat zu unterstützen. Das gleiche gilt für das Zusammenleben der Meister und Gesellen untereinander, da sie in einem besonderen Vertrauens- und Freundschaftsverhältnis stehen.

§ 23) Grundrechte und Grundpflichten

Meister und Gesellen allein sind berufen, das Hüttenleben zu gestalten. Sie bestimmen die Führung und Verwaltung der Bauhütte. Aus ihren Reihen wählen sie die Geschäftsträger, die sie zu sachlicher, ehrlicher, gewissenhafter und zielstrebigem Amtsführung verpflichten.

Das Hüttenleben wird bestimmt durch unsere engen Bindungen, durch gegenseitiges Vertrauen, Lauterkeit im Denken und Handeln, sowie durch Geselligkeit.

Die Arbeit im Sinne der V und der HO hat stets Vorrang vor der Geselligkeit.

§ 24) Die Einsatzpflicht

Jeder Hüttenangehörige ist entsprechend seinen Fähigkeiten verpflichtet zur Formung und Gestaltung des Hüttenlebens beizutragen. Nur so wird das Hüttenleben bereichert und die Bauhütte in die Lage versetzt, ihren gestellten Verpflichtungen zu genügen. Jeder lasse sich in seinem Verhältnis zur Bauhütte bestimmen durch unseren Wahlspruch:

„Dein Bestes dem Werk“

Der Dienst in der Bauhütte ist ehrenamtlich.

Es kann sich keiner einem Ruf oder einer Beauftragung der Bauhütte versagen, es sei denn, dass er unwiderlegbare Gründe vorbringt, die eine Ablehnung rechtfertigen. Jeder Geschäftsträger hat das Recht, in seiner Amtsführung, Mitarbeit und Unterstützung von allen zu fordern. Über die sinnvolle Arbeitsteilung erwächst uns der reibungslose und erfolgreiche Ablauf des Hüttenlebens.

§ 25) Die Ein- und Unterordnung

Nach der V und der HO sind alle Meister und Gesellen in ihren Rechten und Pflichten gleichgestellt.

Das Maß an gegenseitiger Achtung, Anerkennung und an Respekt erwächst aus Sachkenntnis, Wissen, Erfahrung und menschlicher Integrität.

Weil wir wissen, dass nicht alle Meister und Gesellen eines Standes sein können, sondern jeder, je nach seiner Berufung und Veranlagung als Architekt, Baumeister, Beamter, Künstler, Ingenieur, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer seine Pflichten zu erfüllen hat, betrachten es alle als eine selbstverständliche Pflicht, den anderen in seiner Berufsausübung zu achten und keine Sonderrechte für sich in Anspruch zu nehmen, was unsere Eintracht wie auch den Wert unserer Gemeinschaft untergraben würde.

§ 26) Die gegenseitige Hilfe

Es ist, wie in den alten Bauhütten, eine fundamentale Verpflichtung, dass einer dem anderen behilflich zu sein hat, und dass die Bauhütte einen der ihren in der Not unterstützt und fördert.

Erweist es sich jedoch, dass ein Mitglied die Gemeinschaft missbrauchen will, wird es aus der Bauhütte ausgeschlossen.

§ 27) Über die Umgangsformen

In der Gemeinschaft der Bauhütte gilt das „vertrauliche DU“. Nur wenn durch persönliche Bindungen und durch das Angebot des Älteren das „DU ohne Einschränkung“ gegeben wurde, macht der Jüngere von dieser Vertrautheit gebrauch. Doch lasse er bei besonderen Anlässen, vor allem im Beisein von Personen, die der Bauhütte nicht angehören, eine disziplinierte Zurückhaltung walten, was dem Hüttenleben und einem herzlichen Vertrauensverhältnis nicht abträglich ist, sondern dem Ansehen der Bauhütte dient.

V) Die Hüttenorgane

A) Das Generalkapitel (GK)

§ 28) Grundrechte

Nach Artikel 8 der V bestimmt und überwacht das GK das Hüttenleben als höchste Instanz. Ihm gehören alle Meister und Gesellen als Einzelpersonen an. In ihren Entscheidungen dürfen sie keinem Zwang unterworfen werden, sondern sind nur ihrem eigenen Gewissen verantwortlich. Die mehrheitlich gefassten Beschlüsse im GK sind für alle Mitglieder bindend. Kein Hüttenorgan kann einem Gesellen, Meister oder einer Zeche die Anrufung des GK verweigern, sofern der vorgeschriebene Weg eingehalten wurde.

§ 29) Einberufung und Zusammenkunft

Das GK tritt alljährlich am Hüttentag zu seiner ordentlichen Sitzung zusammen. Sämtliche Meister und Gesellen sind über die Zechen rechtzeitig einzuladen. Die Tagesordnung des GK ist den Zechen mindestens 28 Tage vor dem Hüttentag zuzustellen, damit in den Zechenrunden der Verhandlungsstoff durchberaten und die entsprechenden Vorarbeiten geleistet werden können.

§ 30) Zuständigkeit

Das GK erledigt auf seiner Sitzung am Hüttentag:

a) die in § 6 der Satzung festgelegten Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr.
2. Entlastung des HH.
3. Wahl des neuen Hütten- und Gegenmeisters nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit.
4. Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.
5. Festsetzung des Aufnahme- und Jahresbeitrages.

6. Satzungsänderungen.
7. Entgegennahme von Anträgen und Beschlussfassung hierüber.

b) außerdem:

8. Änderungen der V und der HO.
9. Ernennungen und Ehrungen, die ihm vom LK vorgeschlagen werden
10. Als letzte Rechtsinstanz alle von vorhergehenden Gremien nicht zur Entscheidung gebrachten Streitfälle.

Weiterhin bestätigt das GK auf Vorschlag des HM die Zusammensetzung des HH und auf Vorschlag der Zechen deren ZM.

B) Außerordentliches Generalkapitel (ao.GK)

§ 31) Grundsätzliches über die Einberufung

Stehen während eines laufenden Geschäftsjahres wichtige Entscheidungen über den Bestand der Hüttengemeinschaft oder ihrer Arbeit an, die weder vom HH allein, noch von einem LK angemessen erledigt werden können und die alle Mitglieder angehen, kann der HH ein aoGK einberufen.

Nach § 10 der S muss vom HH ein aoGK einberufen werden, wenn mindestens 20 Mitglieder einen schriftlichen und begründeten Antrag bei ihm stellen.

Allerdings muss ein solcher Antrag vom HH als stichhaltig für die Bauhütte anerkannt werden.

§ 32) Zusammenkunft

Trifft der HH einen Entscheid zur Einberufung eines aoGK, so muss es innerhalb von 21 Tagen zusammentreten. Tagungsort sollte möglichst der Hützensitz sein. Mit der Einladung ist eine Tagesordnung bekanntzugeben. Sie muss mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Termin in den Händen der Mitglieder sein.

C) Das Landeskapitel (LK)

§ 33) Charakteristik des LK

Das LK ist der beratende und geschäftsführende Ausschuss der Bauhütte. Es ist beschlussfähig für alle Hüttenangelegenheiten, soweit sie nicht dem GK vorbehalten sind oder es sich außerstande erklärt, die Angelegenheit zu regeln.

Beschlüsse des LK sind sofort allen Zechen mit der Niederschrift über die Tagung des LK zuzustellen und spätestens in der nächsten Zechenrunde vom ZM den Mitgliedern bekanntzugeben.

§ 34) Zusammensetzung und Beschlüsse

Das LK setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des HH, den ZM und einem 2 Vertreter jeder Zeche, sowie den Ortsbeauftragten. Alle ordentlichen Mitglieder des LK sind zur Teilnahme verpflichtet.

Nur sie sind stimmberechtigt.

Alle Beschlüsse werden gem. § 9 der Satzung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden wirksam.

Ausnahme: Erwerb der Mitgliedschaft gem. § 3 der Satzung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des HM.

Geheime Abstimmungen siehe § 9 der Satzung.

§ 35) Zusammenkunft

Das LK tritt alljährlich zu zwei ordentlichen Sitzungen zusammen, zum Herbst- und Winter-LK.

Außerordentliche Sitzungen des LK finden statt, wenn hierzu dringendes Bedürfnis besteht und ein Aufschub einer Verhandlungsangelegenheit bis zu einem der ordentlich LK nicht zu verantworten ist. Darüber entscheidet der HH. Die Tagesordnung eines ordentlichen oder außerordentlichen LK ist den Mitgliedern des LK mindestens 14 Tage vor dem festgelegten Termin schriftlich bekanntzugeben.

§ 36) Zuständigkeit

Vor das LK gehören:

1. alle wichtigen Angelegenheiten der Bauhütte.
2. Geschäftsvorgänge der Bauhütte und der Zechen, die der HH nicht allein entscheiden kann, sei es, dass er sich für nicht zuständig oder als befangen erklärt.
3. Angelegenheiten einer Zeche, falls dies die Zeche wünscht und der HH dies als zweckmäßig erachtet.
4. Die vorbereitenden Arbeiten für das GK und die Hüttenveranstaltungen.
5. Angelegenheiten, die vom GK bearbeitet werden sollen. Das LK entscheidet:
6. über die Anträge der Zechen zur Aufnahme von Fahrenden,

7. über die Vorschläge der Zechen zur Ernennung von Meistern und
8. über die Ernennung von Ehrenmeistern.

Die Entscheidungen des LK werden dem GK zur Zustimmung vorgelegt.

D) Der Hüttenhof (HH)

§ 37) Zusammensetzung

Der HH setzt sich zusammen aus:

1. dem Hüttenmeister (HM)
2. dem Gegenmeister (GM),
3. dem Hüttenschreiber (HSchr)
4. dem Hüttenkämmerer (HK)
5. den Sassen.

Für die Berufung in den HH müssen sich alle Meister und Gesellen zur Verfügung stellen.

Der HM und der GM bestimmen und berufen die anderen Hüttenhofmitglieder, deren Amtszeit mit der des HM ausläuft.

Dem HM steht es frei, im Bedarfsfalle den HH durch besondere Sachverständige zu erweitern, deren Tätigkeit zeitlich und sachlich beschränkt ist.

§ 38) Die Aufgaben des HH

Die Führung und die Verwaltung der Bauhütte obliegt dem HH.

In seiner Gesamtheit hat er die Aufgabe, das Hüttenleben anzuregen, die Zechen sinnvoll zu betreuen und im Sinne der Bauhütte zu harmonisieren.

Er soll sich um die stetige Entwicklung der Bauhütte bemühen und für die Vertiefung des Hüttengutes in allen Zechen sorgen.

Bei diesen Aufgaben und Verpflichtungen ist es eine zwingende Notwendigkeit, dass alle Angehörigen des HH das Hüttengut beherrschen.

§ 39) Zusammenkunft

Der HH tagt nach Bedarf. Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Mitglieder des HH Pflicht.

E) Die Geschäftsträger

§ 40) Grundsätzliches

Geschäftsträger der Bauhütte sind:

1. die Mitglieder des HH,

2. die Zechenmeister (ZM),
3. die Ortsbeauftragten.

Sie führen nach den Grundsätzen der V und S und den Regelungen der HO ihre Geschäfte nach bestem Wissen und Können, bei Mitverantwortung des HM, zum Wohle der Bauhütte.

Kein Geschäftsträger darf innerhalb seiner Amtszeit sein Amt zur Verfügung stellen. Nur bei Vorlage triftiger Gründe kann das LK einen Geschäftsträger seiner Verpflichtung entbinden.

Zeigt es sich, dass ein Geschäftsträger seiner Aufgabe nicht gewachsen ist, sein Amt missbraucht oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, enthebt ihn das LK seines Amtes. Der Amtsenthobene hat sich vor dem ÄRH zu verantworten, der über sein weiteres Verhältnis zur Bauhütte entscheidet.

Der Nachfolger eines ausgeschiedenen Geschäftsträgers wird vom gleichen LK ernannt und zwar für den HH auf Vorschlag des HM und auf Vorschlag der betroffenen Zeche den ZM. Der HM hat die Nachfolger zu verpflichten.

§ 41) Die Verpflichtung

Der HM gibt seine Verpflichtung unmittelbar nach der Wahl vor dem Wahlleiter ab. Die Geschäftsträger der Bauhütte werden am Hüttentag vom HM verpflichtet.

Die Verpflichtungsformel lautet:

„Ich verpflichte mich vor versammelter Bauhütte, meine Amtsgeschäfte nach bestem Wissen und Können, uneigennützig und von außen unabhängig zu erfüllen.

Ich lasse mich bei meinem Tun und Lassen einzig und allein von der Verfassung, der Satzung der Bauhütte und den Bedingungen der Hüttenordnung leiten und stelle mich in meiner Amtsführung unter die Oberleitung des Hüttenmeisters, den ich als Repräsentanten der Bauhütte anerkenne“.

(Bei der Verpflichtung des HM lautet dieser Absatz:

„...und stelle mich in meiner Amtsführung unter den Wahlspruch der Bauhütte.

“ Dein Bestes dem Werk“

„Ich werde bei allem was ich tue, für die Ziele und Werte der Bauhütte eintreten und alles vollbringen, was das Ansehen und die Geltung der Bauhütte und das Wohl ihrer Angehörigen erfordert, das walte Gott, der allmächtige Baumeister aller Welten!“ (**fakultativ:**das gelobe ich!“.)

§ 42) Der Hüttenmeister (HM)

a) Grundsätzliches

Der HM vertritt die Bauhütte nach innen und außen. Infolge seiner umfassenden und verantwortungsvollen Aufgaben kann er nur ein allseits geachteter Mensch und Fachmann sein, der die Meisterwürde besitzt und das Hüttengut beherrscht.

b) Aufgabenbereich

Es ist Aufgabe des HM:

1. Die Bauhütte nach den Weisungen des GK, des LK und des HH zu führen und zu betreuen.
2. Die Einhaltung der Bestimmungen und Auflagen der V, der S und der HO zu fördern und zu überwachen.
3. Das Hüttenleben im Sinne der V, der S und der HO zu gestatten.
4. Die Einheit der Bauhütte zu wahren und ihre sinnvolle Weiterentwicklung zu sichern.
5. Die Geschäftsträger der Bauhütte in ihren Arbeitsbereichen und ihrer Amtsführung zu beraten und zu unterstützen, wie auch zu überwachen.

Er untersteht dabei in seiner Amtsführung seiner eingegangenen Verpflichtung und seinem Gewissen.

c) Die Stellung des HM

Durch seine allgemeine Verantwortung und seine zentrale Stellung gehört der HM gleichzeitig allen Zechen als ordentliches Mitglied an. Als ranghöchster Meister steht ihm in jeder Zeche das Recht zu, eine Veranstaltung zu führen, falls ihm dies zweckdienlich erscheint.

Desgleichen kann er in allen Zechen Zechenrunden ansetzen, wenn ihm dies im Hinblick auf die Zeche, die Geltung und die Einheit der Bauhütte zweckmäßig erscheint.

d) Aufsichtsrecht

Alle Geschäftsträger der Bauhütte unterstehen in ihrer Geschäftsführung dem HM. Er ist deshalb berechtigt in ihre Geschäftsführung jederzeit Einblick zu nehmen und Rechenschaft zu verlangen.

e) Auftragsrecht

Der HM kann jeden Meister und Gesellen mit der Durchführung von Aufgaben betrauen, falls er solches für notwendig erachtet und außerordentliche Geschäftsträger auf befristete Zeit ernennen.

f) Die Betreuungspflicht

Der HM ist verpflichtet im Rahmen seiner Möglichkeit alle Meister, Gesellen und Fahrenden zu unterstützen und ihnen Hilfe angedeihen zu lassen.

Er kann hierzu ein anderes Mitglied, falls dieses im gegebenen Falle besser dazu in der Lage wäre, mit der Betreuung des Hilfesuchenden beauftragen.

g) Vertretung

Der HM wird vom GM vertreten.

Verwaist das Amt des HM während des Hüttenjahres, wird es nicht mehr besetzt.

Der GM übernimmt die Geschäfte des HM für das laufende Hüttenjahr. Das nächste GK nimmt dann die Neuwahl des HM vor.

h) Wahl des HM

Der HM wird im GK von den anwesenden Mitgliedern in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist höchstens zweimal zulässig.

§ 43 Der Gegenmeister (GM)

a) Grundsätzliches

Der GM ist der Stellvertreter des HM und vertritt ihn in seiner Abwesenheit oder bei gegebenen Anlässen.

In der Ausübung dieses Amtes genießt er die gleichen Rechte und steht unter derselben Verpflichtung wie der HM.

Demnach gilt über das Amt und die Person des GM sinngemäß alles, was für den HM festgelegt ist.

b) Wahl des GM

Der GM wird von den anwesenden Mitgliedern des GK in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist höchstens zweimal zulässig.

§ 44) Der Hüttenschreiber (HSchr)

a) Voraussetzung und Stellung

Der HSchr muss ein schriftgewandter Meister oder Geselle sein, der in der Lage ist den Schriftverkehr der Bauhütte stilistisch sauber und termingerecht zu erledigen. Seine Stellung ist nach der des HM und GM die wichtigste in der Bauhütte.

b) Protokollführung

Der HSchr führt über alle Sitzungen der Hüttenorgane Protokolle. In diesen sind die genauen Verhandlungsergebnisse (Wortlaut der Beschlüsse) aufzuführen.

Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung unter Gegenzeichnung des HM oder GM allen zuständigen Gremien zuzuleiten.

c) Schriftverkehr nach außen

Schriftstücke, die nach außen gerichtet sind, werden im Einvernehmen mit dem HM verfasst.

Sie sind nach Möglichkeit vom HM und GM zu unterschreiben, weniger wichtige Schriftstücke vom HM oder GM und dem HSchr.

d) Geschäftsaufsicht

Dem HSchr sind alle ZSchr in ihrem Geschäftsbereich unterstellt. Er ist berechtigt von ihnen Berichte und Aufstellungen ihrer Zeche zu verlangen. Mit dem Sassen der Chronik hat er sich zur Führung der Personalakten abzusprechen und engen Kontakt zu halten.

§ 45) Der Hüttenkämmerer (HK)

a) Voraussetzung und Aufgabe

Der HK muss ein in kaufmännischen Belangen bewanderter, umsichtiger und zuverlässiger Meister oder Geselle sein.
Er hat die Hüttenkasse zu führen und ist der Verwalter des Hüttenvermögens.

b) Kassenabschluss und Haushaltsplan

Jährlich einmal, zum GK am Hüttentag, legt der HK der Bauhütte die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr vor.
Zum Winter-LK stellt er, im Benehmen mit dem HH, den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr auf - den das LK begutachtet - und legt ihn mit Empfehlung des LK dem GK zur Genehmigung vor.

c) Außerordentliche Ausgaben

Über alle Ausgaben von mehr als € 2000.-, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, ist der HK gutachterlich zu hören.
Solche Ausgaben können im Bedarfsfalle vom HH beschlossen werden.
Sie sind dem GK zu begründen.

d) Geschäftsaufsicht

Dem HK sind alle ZK in ihrer Tätigkeit unmittelbar unterstellt. Er ist berechtigt und verpflichtet den ZK Weisungen zu erteilen, Auflagen zu machen und befugt, von ihnen übersichtliche und überprüfbare Kassenabrechnungen zu verlangen.

§ 46) Die Sassen

a) Voraussetzungen

Die Sassen gehören dem HH als Geschäftsträger mit besonderen Aufgabenbereichen an. Sie müssen im Hüttenleben bewandert sein und als anerkannte Persönlichkeiten im Berufsleben stehen, da sie im HH eine beratende und beschließende Tätigkeit ausüben haben.

b) Anzahl der Sassen und Aufgabenverteilung

Normalerweise genügen drei Sassen für die besonderen Aufgabenbereiche.
Es sind dies:

1. der Sasse der Chronik,
2. der Sasse für Öffentlichkeitsarbeit,
3. der Sasse für Gerät.

Die den Sassen zugeordneten Geschäftsbereiche werden in ihrem Umfang vom HH festgelegt.

Sie haben diese Aufgaben in selbständiger und verantwortungsbewusster Tätigkeit auszuüben. Von den Zechen können sie in geeigneter Form Unterstützung verlangen und ihrem Geschäftsbereich entsprechend Weisungen erteilen.

c) Zuweisung von Sonderaufgaben

Werden besondere Aufgaben notwendig, die von den Mitgliedern des HH neben ihren Geschäftsbereichen nicht bewältigt werden können, steht es dem HH frei, sich durch zusätzliche Sassen zu erweitern.

Solche zusätzlich berufenen Sassen gehören für die Dauer ihrer Tätigkeit als Geschäftsträger dem HH an und unterliegen den gleichen Verpflichtungen wie die übrigen Geschäftsträger.

§ 47) Der Parlier

Der Parlier ist das Bindeglied zwischen dem HH und den Kapiteln. Er leitet die einzelnen Kapitel und überwacht die Sitzungen nach der HO und demokratischen Spielregeln.

Er sollte daher ein umsichtiger und redegewandter Meister oder Geselle sein, der im Hüttenleben bewandert ist und die Grundlage unserer geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze beherrscht.

§ 48) Der Zechenmeister (ZM)

a) Voraussetzung und Stellung

Der ZM ist der gewählte Vertreter seiner Zeche. Er ist dazu berufen in den Kapiteln das Gesamtleben der Bauhütte mitzugestalten und ist in dieser Stellung sowohl Geschäftsträger der Bauhütte als auch seiner Zeche.

b) Aufgaben und Verantwortung

In der Führung seiner Zeche ist er sowohl seinen Zechenmitgliedern als auch der Bauhütte verantwortlich.

Die Grundsätze des § 40 der HO sind für ihn bindend.

In seiner Amtsführung unterliegt er sinngemäß Bedingungen, wie sie für den HM gelten.

c) Wahl des ZM

Der ZM wird alle zwei Jahre zum Hüttentag in geheimer Wahl von seiner Zeche gewählt.

Beim Hüttentag muss er sich dann dem GK vorstellen und bestätigen lassen.

Erst nach der Bestätigung vom GK übernimmt er von seinem Vorgänger die Amtsgeschäfte. Verweigert ein GK die Bestätigung eines ZM, so haben sich der HH und der ÄRZ über die Gegensätze bzw. Meinungsverschiedenheiten zu beraten und zu einigen. Bis zur Klarstellung der Wahl vertritt der bisherige ZM oder falls dies nicht durchführbar ist, der amtierende ZSchr die Zeche.

Die jeweilige Verpflichtung erfolgt durch den HM.

d) Vertretung

Der ZM wird in Abwesenheit vom ZSchr vertreten. Verwaist das Amt des ZM während eines Hüttenjahres, setzt der HM auf Vorschlag der Zeche einen kommissarischen ZM bis zum nächsten GK ein.

§ 49) Der Ortsbeauftragte

Besteht in einer Stadt, in der noch keine Zeche ihren Sitz hat, das Bedürfnis und die Möglichkeit einer neuen Zechengründung, so ist von einer

Nachbarzeche ein Zechenmitglied, das mit den Verhältnissen dieser Stadt vertraut ist, zum Ortsbeauftragten vorzuschlagen.

Die Ernennung zum Ortsbeauftragten erfolgt nach Bestätigung im GK durch den HM. Der Ortsbeauftragte hat sich mit Unterstützung seiner Zeche und allen seinen Kräften für die Werbung von Berufsfreunden in dieser Stadt einzusetzen und eine Zechengründung voranzutreiben.

Die Stellung des Ortsbeauftragten entspricht mit allen Rechten und Pflichten der eines ZM.

Ist es nicht möglich, innerhalb von zwei Jahren eine Zechengründung vorzunehmen, so entscheidet das nächste GK über die weitere Amtszeit des Ortsbeauftragten.

VI) Die Zechen

§ 50) Grundsätzliches

Das Grundsätzliche über die Zechen und deren Rechtsverhältnisse im Rahmen der Bauhütte ist in Artikel 9 der Verfassung und im § 12 der Satzung festgelegt.

§ 51) Aufgaben der Zechen

Die Zechen betätigen sich an ihren Standorten nach den Richtlinien der V, nach den Bestimmungen und Auflagen der HO, wie nach den eigenen Bedürfnissen. Den Zechen steht es nicht zu mit anderen Berufsverbänden und Vereinigungen Bindungen einzugehen, da dies nur Aufgabe der Bauhütte sein kann.

Liegen zwingende Gründe vor, von diesem Grundsatz einmal abzuweichen, so müssen hierbei die Vorrechte der Bauhütte gewahrt bleiben.

In einem solchen Falle ist die Genehmigung des HH einzuholen.

§ 52) Die Zusammenkünfte

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Förderung des Zechenlebens veranstalten die Zechen allmonatlich eine Runde, die von allen Zechenangehörigen zu besuchen ist.

Die Monatsrunde muss nach Tag und Ort auf die Dauer eines Hüttenjahres festgelegt sein. Änderungen von Ort und Zeit der Monatsrunde innerhalb des Hüttenjahres sind dem HH und den übrigen Zechen mitzuteilen.

Im Falle der Notwendigkeit ist der ZM befugt, außerordentliche Runden zu berufen, die als Pflichtveranstaltungen gelten.

Um den Bedürfnissen und Erfordernissen der Zechen zu genügen, führen sie auch fachliche und gesellschaftliche Veranstaltungen durch. Diese müssen dem Ansehen und der Geltung der Bauhütte entsprechend gestaltet werden und zur Verbreitung des Hüttengedankens dienen.

Zu allen Veranstaltungen der Zeche, außer der Monatsrunde, muss der HH eingeladen werden.

Hüttenveranstaltungen haben in jedem Fall Vorrang.

§ 53) Form und Inhalt der Runde

Die Durchführung der Monatsrunde ist Aufgabe des ZM, der für die Gestaltung und den Ablauf der Runde verantwortlich ist. Jeder Zechenangehörige ist jedoch nach seinem Wissen und Können verpflichtet, zur Gestaltung der Runden beizutragen. Die Runden werden, je nach den gegebenen Verhältnissen, offen oder geschlossen geführt. Ist die Runde geschlossen angesetzt, so können nur Mitglieder der Bauhütte daran teilnehmen. Der Übergang von einer geschlossenen Runde in eine offene ist möglich. Zur offenen Runde können Gäste geladen werden. Interne Hütten- und Zechenangelegenheiten sollen dabei nicht behandelt, das Hüttengut mit Zurückhaltung geboten werden.

§ 54) Die fachlichen Verpflichtungen

Die Zechen sind verpflichtet in ihrem Bereich und im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Lösung heimischer Baufragen mitzuwirken. Ebenso gilt dies für Fragen und Probleme des Denkmalschutzes. Aus gegebenem Anlass können sie dabei durch Aufrufe oder Veranstaltungen, z. B. durch ein Bauforum oder Podiumsgespräch, an die Öffentlichkeit treten. Dazu muss aber innerhalb der Zeche eine möglichst einhellige Meinung über das zu behandelnde Thema vorherrschen. Wenn sich eine Zeche zu einer solchen Maßnahme entschlossen hat, ist vom HH mit den entsprechenden Unterlagen eine Genehmigung einzuholen. Erst nach Zustimmung darf mit der Durchführung begonnen werden.

§ 55) Die Führung der Zeche

Die Führung einer Zeche obliegt dem ZM. Zu seiner Unterstützung sind ihm ein Zechenschreiber (ZSchr) und ein Zechenkämmerer (ZK) beigeordnet. Sie werden vom ZM berufen und von der Runde bestätigt. Der ZM ist der Mittelsmann seiner Zeche in allen Angelegenheiten. Daraus ergibt sich, dass er alle nach gleichen Grundsätzen betreut, wie er auch erwarten kann, dass er von allen Zechenangehörigen unterstützt wird. Er ist von allen Vorkommnissen zu unterrichten, soweit sie für die Bauhütte und das Zechenleben wichtig sind. Die Aufgaben des ZSchr und ZK sind in ihrer Zeche die gleichen, wie sie für den HSchr und HK festgelegt sind. Sie führen ihre Ämter in diesem Sinne nach den Weisungen des ZM oder des HSchr bzw. HK

§ 56) Der Ältestenrat der Zeche (ÄRZ)

Personen- und Sachfragen, die nicht allgemein erörtert werden können, überweist die Zeche ihrem ÄRZ zur Behandlung. Wann und ob dies geschehen soll, entscheidet die Zechenrunde durch Abstimmung. In dieser Runde werden

auch die drei Beisitzer bestellt, die dem ÄRZ angehören sollen. Weiter gehören ihm an, der ZM und der vorige ZM. Sie wählen unter sich den Vorsitzenden. Alle fünf Mitglieder des ÄRZ dürfen von dem zu behandelnden Fall nicht betroffen sein und sollen nach Möglichkeit aus verschiedenen Berufsständen kommen. Ist eine Angelegenheit dem ÄRZ überwiesen, so setzt der ZM die Sitzung innerhalb von 14 Tagen an.

Auch der HH hat das Recht eine Sitzung des ÄRZ im Einvernehmen mit dem ZM zu berufen, falls dafür eine Notwendigkeit besteht.

Die Sitzungen des ÄRZ sind geschlossen. Zeugen und Sachverständige können zur Klärung eines Falles gehört werden.

Über den Verlauf einer Sitzung ist Protokoll zu führen und von allen ÄR zu unterzeichnen. Protokolle sind vom jeweiligen ZM verschlossen aufzubewahren. Nach 10 Jahren werden sie im Beisein von Zeugen vernichtet.

Der ÄRZ hat den Beschluss seiner Verhandlung dem oder den Betroffenen und dem HH sofort schriftlich, und der Zeche mit oder ohne Begründung spätestens in der nächsten Runde bekanntzugeben. Dem HH ist eine Abschrift des Protokolls innerhalb von Monatsfrist zu übersenden, wenn das Verhandlungsergebnis für die Bauhütte von Belang ist.

In diesem Fall kann der HH weitere Einzelheiten zum Protokoll verlangen.

Einsprüche gegen Beschlüsse des ÄRZ gehen zur Behandlung in den ÄRH.

Die Einspruchsfrist beträgt 4 Wochen vom Tage des Beschlusses an. Der Einspruch ist schriftlich beim HH einzureichen. Abschrift davon ist dem ZM zu übergeben.

§ 57) Beiträge und Gebühren

Die Beiträge und Gebühren sind von den Zechen zu erheben.

Für den termingerechten Eingang haften die Zechen der Bauhütte gegenüber als Gesamtschuldner. Von den fälligen Beiträgen steht der Bauhütte der Anteil zu, den das GK für das betreffende Hüttenjahr festgesetzt hat.

An den Gebühren haben die Zechen keinen Anteil. Sie sind nach Fälligkeit von den Zechen einzuziehen und der Hüttenkasse zu überweisen

Zur Bestreitung von Auslagen dürfen die Zechen keine Vorgriffe auf Beiträge vornehmen.

Den Zechen steht es frei, außergewöhnliche Ausgaben über freiwillige Spenden ihrer Angehörigen zu finanzieren.

Gerät eine Zeche unverschuldet in eine finanzielle Notlage, so dass sie ohne Unterstützung der Bauhütte ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, so kann der Zeche nach Überprüfung des Sachverhaltes durch das LK eine Unterstützung gewährt werden.

Das gleiche gilt auch, wenn eine Zeche außerordentliche Ausgaben zu bestreiten hat, die sie infolge ihrer Zusammensetzung allein nicht zu bestreiten vermag.

Eine Zeche kann ihre Beitragsanteile nur zur Bestreitung solcher Ausgaben verwenden, die im Sinne der V und HO belegt werden können. Demnach ist es ausgeschlossen, dass eine Zeche Ausgaben macht, die im Hinblick auf die Bauhütte, nur dem Einzelnen zumutbar sind, oder dass sie ihren Angehörigen Beträge zuwendet, für Ausgaben, die sich über die HO nicht rechtfertigen lassen.

§ 58) Das Zechenvermögen

Alles Gut einer Zeche gehört auch der Bauhütte.

Über die Ausstattungsgegenstände einer Zeche führt der ZK ein Verzeichnis, in dem Anschaffungsjahr, Hersteller und Kaufpreis der Gegenstände anzugeben sind. Abgänge infolge Abnutzung, Alter oder Verlust sind ebenfalls vorzutragen. Mit jedem Abschlussbericht der Kasse nach einem Hüttenjahr ist auch das Zechenvermögen anzugeben.

§ 59) Der Zechenwechsel

Wechselt ein Zechenmitglied für dauernd seinen Wohnsitz im Bereich der Bauhütte, so wird er von seiner seitherigen Zeche an die Zeche überwiesen, in deren Bereich er künftig wohnen wird.

Von diesem Wohnungswechsel verständigt der Meister oder Geselle seinen ZM, der ihn in geeigneter Weise in der Monatsrunde verabschiedet.

Die ZK stimmen sich über Wechsel-Termin und Beiträge ab.

Der Abwandernde ist in seiner seitherigen Zeche einschließlich des Monats beitragspflichtig, in dem der Zechenwechsel vorgenommen wird.

Verlässt ein Zechenmitglied nur auf befristete Zeit seine Zeche, so bleibt sein Verhältnis zu ihr unberührt.

Ist sein zeitweiliger Zuzugsort Sitz einer Zeche, so nimmt er am Leben dieser Zeche im Rahmen seiner Möglichkeiten teil.

§ 60) Neugründung einer Zeche

Die Neugründung einer Zeche in einer Stadt, in der noch keine Zeche besteht, kann nur erfolgen, wenn mindestens sieben Mitglieder dort ihren Wohnsitz haben oder dort tätig sind.

Solange diese Zahl nicht erreicht ist, werden die Mitglieder von dem Ortsbeauftragten betreut. Rechtlich gehören sie zu der Nachbarzeche und nehmen an deren Leben teil. Sind sieben Gründungsmitglieder zur Gründung bereit, so hat der Ortsbeauftragte beim HH den Antrag auf Gründung zu stellen.

Dieser überprüft den Antrag und gibt ihn dem Winter-LK zur Entscheidung. Stimmt das LK der Zechengründung zu, dann wird sie auf dem nächsten GK in feierlicher Form vorgenommen. Die Gründungsmitglieder wählen vorher unter

Vorsitz des Ortsbeauftragten ihren ZM und stellen ihn dem GK zur Bestätigung vor. Ebenso schlagen sie dem GK den Namen ihrer Zeche vor, der ihr dann bei der Gründung verliehen wird.

VII) Die Hüttenverwaltung

§ 61) Grundsätzliches

Die Verwaltung der Bauhütte soll auf die unbedingt notwendigen Unterlagen zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung und geregelter Organisation beschränkt bleiben. Sie obliegt dem HH, der vom LK unterstützt wird.

Die Zechen sind dabei verpflichtet den HH mit allen notwendigen Angaben zu versorgen und von allen Änderungen ihrer Unterlagen zu unterrichten.

A) Die Hüttenverzeichnisse

§ 62) Die Personalkartei

Von allen Mitgliedern ist das vom HH entworfene Annahmeformular auszufüllen und mit Lichtbildern zu versehen.

Es wird in zweifacher Fertigung geführt, einmal beim HH durch den Sassen der Chronik und zum anderen bei der Zeche durch den ZSchr.

Die Personalkartei bildet die Grundlage aller anderen Verzeichnisse und ist daher dauernd auf dem neuesten Stand zu halten.

§ 63) Das Mitgliederverzeichnis

Um stets einen sofortigen und zuverlässigen Überblick über den Stand und die Zusammensetzung der Bauhütte und der Zechen zu haben, wird das Mitgliederverzeichnis als Auszug aus der Personalkartei vom HH erstellt und allen Mitgliedern auf Wunsch in digitaler Form ausgehändigt.

§ 64) Die Rollen

Zusätzlich zu der Personalkartei führt der Sasse der Chronik die Rollen, d. h. Aufstellungen nach dem Stand der Mitglieder und zwar:

1. die Gesellenrolle,
2. die Meisterrolle,
3. die Totenrolle.

In diesen Rollen ist außer den notwendigen Personaldaten noch folgendes festzuhalten:

Datum der Freisprechung und Meisterernennung, Ehrungen, Tätigkeiten in der Zeche und Bauhütte, Sterbedatum.

Die Rollen werden digital geführt

B) Die Hüttenkasse

§ 65) Die Kassenverwaltung

Die Hüttenkasse wird vom HK nach den für ihn in § 45 festgelegten Richtlinien geführt. Zu seiner Unterstützung bestehen bei den Zechen ebenfalls Kassen, für deren ordnungsgerechte Führung die ZK verantwortlich sind.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 66) Die Gefälle

Die Bauhütte bestreitet ihre ordentlichen Ausgaben durch Beiträge und Gebühren, ihre außerordentlichen Ausgaben durch Umlagen.

Beiträge, Gebühren und Umlagen sind Bringschulden.

Für den ordnungsgemäßen Eingang bei der Hüttenkasse haften die Zechen und die ZK.

§ 67) Höhe der Gefälle

1) Die Höhe der Beiträge und die Anteile der Bauhütte und der Zechen daran werden vom GK festgelegt. Die Beiträge sind Monatsbeiträge.

2) Die Gebühren fallen ungeteilt der Bauhütte zu. Ihre Höhe richtet sich nach den Beiträgen des begonnenen Hüttenjahres.

§ 68) Die Umlagen

Das GK kann bei einer außerordentlichen Verpflichtung oder in einem Notfalle die Erhebung einer Umlage beschließen, falls die ordentlichen Einnahmen der Bauhütte nicht ausreichen.

Die Umlage kann nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie beschlossen wurde. Sie ist in allen Fällen von dem einzelnen Mitglied aufzubringen.

Eine Umlage darf nicht aus den möglichen Überschüssen der Zechenkasse bestritten werden.

§ 69) Stiftungen an die Bauhütte

Über Stiftungen werden keine Auflagen und Vorschriften gemacht. Über die Verwendung einer Stiftung entscheidet einzig und allein der Stifter.

Allerdings können Stiftungen nicht mit Beiträgen, Gebühren und Umlagen verrechnet werden.

§ 70) Rückstände

Ist ein Hüttenmitglied mit seinen Gefällen mehr als 3 Monate im Rückstand, ist er vom zuständigen ZK zu mahnen.

Bleiben Mahnungen erfolglos, hat der ZK der Monatsrunde zu berichten und Vorladung vor den ÄRZ zu verlangen.

Der ÄRZ hat mit dem Schuldner eine Regelung zu treffen.

Bei weiterem und offensichtlich böswilligem Versäumnis ist der Betreffende dem HH zum Ausschluss aus der Bauhütte zu melden.

§ 71) Die Rechnungslegung

Jeder ZK hat nach Aufruf des HK über seine Fälligkeiten zur Hüttenkasse mit dem HK abzurechnen. Kommt er dieser Verpflichtung innerhalb des festgesetzten Termins nicht nach, so wird er durch den HK gemahnt, wobei ihm nochmals eine angemessene Frist gesetzt wird.

Verläuft auch diese Frist ergebnislos, müssen sich der ZM und der ZK auf dem nächsten LK verantworten.

Das LK hat eine Regelung mit der säumigen Zeche zu treffen, die den übrigen Zechen gegenüber vertretbar ist.

§ 72) Rücklagen

Es muss das Bestreben der Hütten- wie der Zechenkassen sein mit der Zeit Rücklagen zu schaffen, um unerwarteten Aufgaben gerecht werden zu können.

§ 73) Die Lastenverteilung

In der Regel werden Umlagen der Bauhütte nach der Kopfzahl der Zechen aufgeschlüsselt, wobei die Fahrenden und die 'Meister und Gesellen in der Fremde' nicht zu zählen sind.

Ergibt sich dabei eine nicht vertretbare Härte oder im Hinblick auf die Gleichheit der Zechen ein ungerechtfertigter Vorteil für eine einzelne Zeche, so kann das LK eine Sonderregelung treffen, die den vorliegenden Verhältnissen besser gerecht wird.

C) Die Homepage der Bauhütte

§ 74) Sinn und Zweck der Homepage

Die Bauhütte hat die Verpflichtung das Hüttenleben einheitlich, sinnvoll und erfolgreich zu gestalten und ihr Gedankengut bei ihren Angehörigen und Außenstehenden zu verbreiten, zu vertiefen und zu erläutern.

Es ist auch ihre Aufgabe, die Zusammenarbeit innerhalb der Bauhütte zu erleichtern und zu vereinfachen.

Aus diesem Grund wurde die Homepage (HP) der Bauhütte erstellt, deren Inhalt und Aufmachung sich dieses Gedankengutes annehmen und es in ansprechender Form auf ihren Seiten zeigen soll.

Die Adresse der HP lautet: www.bauhuettederpfalz.de

§ 75) Allgemeine Pflicht zur Mitarbeit

Zur Mitarbeit am Inhalt, wie an der Aufmachung der Homepage sind alle Meister und Gesellen verpflichtet.

Dazu sollten die ZM rechtzeitig Zecheveranstaltungen melden und nach Möglichkeit später Fotos der Veranstaltungen zur Veröffentlichung an den Verantwortlichen der HP senden.

Auf der HP können auch Schriftsätze von Nichtangehörigen der Bauhütte erscheinen, die für die Bauhütte von besonderer Wichtigkeit sind.

§ 76) Termine

Die HP sollte stets aktuell gehalten werden. Vorankündigungen von Veranstaltungen gehören ebenso wie Rückblicke und Bildergalerien zu den Veröffentlichungen dazu.

Jede Zeche erhält eine eigene Rubrik in der sie ihre Zechenrunden und sonstige Zecheveranstaltungen veröffentlichen und bekannt geben soll.

§ 77) Verteilung der Kosten

Die Kosten für die HP trägt die Hüttenkasse.

VIII) Die Hüttenveranstaltungen

§ 78) Grundsätzliches

Es liegt im Wesen und Charakter der Bauhütte, dass sie ihre Feste, mit denen sie an die Öffentlichkeit tritt oder als Ausdruck ihrer hohen Verpflichtung für sich selbst gestattet, inhaltsvoll und repräsentativ aufmacht. Deshalb müssen sie ein ansprechendes und überzeugendes Spiegelbild unseres Wollens sein.

§ 79) Der Hüttentag

Das wichtigste Fest der Bauhütte ist der Hüttentag mit dem GK und der Johannisfeier. Er findet alljährlich zu Beginn des Jahres statt und mit ihm endet und beginnt ein Hüttenjahr.

Die Veranstaltungen am Hüttentag sind geschlossen. Die Teilnahme ist für alle Mitglieder Pflicht.

Die Durchführung und Gestaltung ist Sache des HH.

Das GK, als Vollversammlung aller Mitglieder der Bauhütte, ist in seinem Ablauf gebunden an die geschäftlichen Punkte, die ihm von S und HO vorgeschrieben sind. Die Johannisfeier ist das höchste Fest der Verbundenheit und Freundschaft aller Hüttenmitglieder.

§ 80) Das Stiftungsfest

Im Herbst jeden Jahres feiert die Bauhütte das Stiftungsfest als gesellschaftliche Veranstaltung.

Die Bauhütte vergibt die Durchführung des Festes, nach Möglichkeit, reihum an die Zechen. Das Stiftungsfest ist offen. Gäste können eingeladen werden.

Die Durchführung des Stiftungsfestes ist Sache der gastgebenden Zeche, die sich mit dem HH abspricht.

Der offizielle Teil des Festes wird vom HM oder ZM der gastgebenden Zeche geleitet. Der Besuch des Stiftungsfestes ist für alle Hüttenangehörige Verpflichtung.

§ 81) Die Fachveranstaltungen (Vorträge, Seminare und Sternfahrten)

Die Vorträge, Seminare und Sternfahrten werden von der Bauhütte als Fachveranstaltungen durchgeführt. In ihnen sollen allgemein interessierende bautechnische Fragen, künstlerische Probleme behandelt und vorgetragen werden. Dazu können auch Außenstehende als Vortragende gewonnen werden. Sie sind offen und gegebenenfalls kann die gesamte Öffentlichkeit eingeladen werden, wenn es sich um spezielle Anliegen auf dem öffentlichen Bausektor handelt.

Die Durchführung eines Seminars wird vom LK beschlossen und kann einer Zeche übertragen werden. Diese hat im Benehmen mit dem HH die Themen und den Ablauf festzulegen.

§ 82) Die Finanzierung der Hüttenveranstaltungen

Die Kosten für die Hüttenveranstaltungen trägt die Hüttenkasse. Ist eine Zeche mit der Durchführung beauftragt, so erhält sie einen angemessenen Zuschuss. Das LK kann bei Bedarf eine andere Aufschlüsselung beschließen.

IX) Die Totenehrung

§ 83) Grundsätzliches

Bei unseren engen und freundschaftlichen Bindungen ist es der Bauhütte ein natürliches und selbstverständliches Anliegen, besonders im Todesfall eines Hüttenangehörigen ihre Verbundenheit und Hüttenbruderschaft mit dem Verstorbenen und seinen Hinterbliebenen zu bezeugen.

§ 84) Maßnahmen im Todesfall

Von dem Todesfall eines Meisters oder Gesellen hat der ZM der betroffenen Zeche, sobald ihm Ort und Termin der Beisetzung bekannt sind, umgehend den HM und die ZM der anderen Zechen zu benachrichtigen.

Es ist Aufgabe des Zechenmeisters dafür Sorge zu tragen, dass die Mitglieder der Zeche an der Beisetzung des/der Verstorbenen teilnehmen.

Wird ein Meister oder Geselle nicht innerhalb seines Zechenbereiches beigesetzt, so treffen der HM und die ZM der betroffenen Zechen geeignete Maßnahmen, die den gegebenen Verhältnissen gerecht werden.

§ 85) Die Kranzniederlegung

Am Grabe des/der Verstorbenen wird, von einem verantwortlichen Hüttenmitglied, in der Regel vom ZM, ein Kranz oder ein Gebinde mit Hüttschleife niedergelegt und mit einem Nachruf des/der Verstorbenen gedacht.

§ 86) Der Nachruf

"Nachruf

Die Bauhütte der Pfalz hat am . . . in . . . von ihrem verstorbenen Meister (Gesellen) (Vor- und Zuname, Beruf) Abschied genommen.

.
.

(Individuelle Würdigung) Er diente der Bauhütte der Pfalz getreu seiner Verpflichtung

'Dein Bestes dem Werk'

Bauhütte der Pfalz

.....
Hüttenmeister

.....
Zechenmeister

Der Nachruf in Form einer Todesanzeige bleibt dem Ermessen der jeweiligen Zeche überlassen. Dies gilt auch für die Größe einer geplanten Anzeige und dem Ort des Erscheinens in der Presse.

Es steht den Zechen frei — im Falle einer Anzeige — den vorgegebenen Text aus § 86 — zu übernehmen.

§ 87) Die Totenrunde

Zur Ehre und zum Gedächtnis des/der Verstorbenen findet im Anschluss an die Beisetzung oder in der nächsten Zechenrunde die Totenrunde statt. In ihr wird in würdiger Weise durch den ZM des / der Verstorbenen gedacht.

Findet die Beisetzung nicht an einem Zechensitz statt, veranstaltet die Zeche bei ihrer nächsten Zusammenkunft die Totenrunde.

Der ZM verständigt hiervon seine Zeche und den HH. Ebenso können engere Freunde und auswärtige Meister und Gesellen geladen werden.

§ 88) Die Beistandspflicht

Der ZM oder ein berufenes Mitglied der Zeche des Verstorbenen hat den Hinterbliebenen im Namen der Bauhütte Beistand und Hilfe anzubieten.

§ 89) Die Kostenregelung

Bei jedem Todesfall eines Hüttenmitgliedes erstattet die Hüttenkasse einen Festbetrag.

Die Höhe des Betrages wird vom GK festgelegt.

Der Hüttenhof stellt die Hütten-Schleife den Zechen auf Anforderung kostenlos zur Verfügung.

Der ZK hat die Auslagen zu regeln und die von der Hüttenkasse zu tragenden Lasten baldmöglichst mit entsprechenden Belegen beim HK anzufordern.

X) Die Symbole, Hütten- und Ehrenzeichen

§ 90) Grundsätzliches

Alle Symbole und Zeichen der Bauhütte müssen sinnvoll, einprägsam, ansprechend und künstlerisch wertvoll sein.

Über die Einführung Änderung oder Abschaffung eines Symbols oder Hüttenzeichens kann nur das GK, nach vorheriger Beratung im LK, beschließen.

In unserer Traditionsverbundenheit mit den „Alten Bauhütten“ knüpft die „Bauhütte der Pfalz“ an deren Zeichen an oder schafft eigene Zeichen und Symbole, die unserer heutigen Auffassung entsprechen.

§ 91) Das Hüttenbanner

Das Hüttenbanner trägt auf champagnerfarbenem Untergrund das Hüttenwappen. Es hat eine Größe von 1,80/2,00 m.

Der Pfälzer Löwe hält das Wappenschild in den Hüttenfarben: Blau Weiß Gold; Symbole der Treue, der Reinheit und der Zuverlässigkeit.

Das Hüttenmal: ein Quadrat mit aufgesetztem Dreieck, zur Hütte stilisiert, ist inmitten der Farben eingefügt. Im sandsteinfarbenen Hüttenmal sind die Standeszeichen in Gold angebracht: Zirkel, gleichseitiges Dreieck und Steinmetzwinkel, sinnvoll ineinander gestellt.

Das Wappen ist mit der Beschriftung „Bauhütte der Pfalz“ gekrönt. Der obere Abschluss des Banners ist zinnen förmig ausgebildet.

Die Zinnen halten die Aufhängestange.

Das Hüttenbanner wird bei allen feierlichen Anlässen der Bauhütte aufgemacht.

Es bildet stets das Herzstück der Raumgestaltung

§ 92) Die Zechenwappen

Jede Zeche verfügt über ein eigenes Zechenwappen, die gleich groß zu halten sind.

In einem Zechenwappen ist das Hüttenwappen in ansprechender heraldisch richtiger Form und das Zechenzeichen zu sehen. Es ist am oberen Rande mit der Inschrift „Bauhütte der Pfalz“, am unteren Rand mit dem Namen der Zeche gefasst. Die übrige Aufmachung der Zechenwappen ist der des Hüttenbanners in jeder Beziehung anzupassen.

§ 93) Die Aufbewahrung

Das Hüttenbanner und die Zechenwappen, sowie die Sonstigen der Bauhütte gehörenden Zeichen werden vom Sassen für Gerät verwaltet und aufbewahrt. Das Hüttenbanner und die Zechenwappen können auch bei größeren Zechenveranstaltungen gezeigt werden. Darüber entscheidet auf Anruf der HM. Für den Transport, wie für die ordnungsgemäße Behandlung ist der zuständige ZM bzw. der Sasse fürs Gerät verantwortlich.

§ 94) Das Handzeichen

Mit der Freisprechung des Gesellen wird ihm das Handzeichen verliehen, das dem Inhaber auf die Dauer seiner Zugehörigkeit zur Bauhütte eigen ist.

Die Handzeichen werden nach der Zechenzugehörigkeit verliehen, die Zuteilung erfolgt durch den HH. Sie werden in der Gesellen- bzw. Meisterrolle vorgetragen. Über die Verwendung der Handzeichen im Hütten- und Berufsleben hat die Bauhütte einzig und allein zu bestimmen. Die sinnwidrige oder aufdringliche Benutzung des Handzeichens ist untersagt.

§ 95) Der Meisterring

Jeder Meister ist berechtigt den Meisterring zu tragen.

Der Ring ist in Gold nach den Vorschriften der Bauhütte gefertigt. Eine Onyxplatte mit dem Handzeichen in Gold, gefasst mit dem ornamental gestalteten Hüttenwahlspruch, bildet sein Kernstück.

Der Meisterring wird vom Träger auf eigene Kosten über die Bauhütte beschafft. Er ist nicht übertragbar.

§ 96) Der Schlüssel

Alle Meister und Gesellen tragen auf ihrem linken Rockaufschlag den Schlüssel, der den Träger in unauffälliger Weise als Mitglied der Bauhütte ausweist.

Ein Zwang dazu besteht nicht.

Der Schlüssel ist ein kleines silbernes Metallplättchen im Maßstab 1 :75 des Backsteines im DIN-Format. Er kann beim HK bezogen werden.

Das Verschenken oder sonstige Übereignen an einen Außenstehenden ist nicht gestattet.

Der „Goldene Schlüssel“, das gleiche Metallplättchen nur in Goldausführung, kann dagegen nur von der Bauhütte verliehen werden. Er ist eine Auszeichnung für den betreffenden Träger.

Die Verleihung des „Goldenen Schlüssel“ wird nur bei außergewöhnlichen Anlässen vorgenommen und kann nur auf Antrag des HH geschehen. Ehrenmeister erhalten ihn bei ihrer Ernennung.

§ 97) Das Hauswappen

Jeder Meister und Geselle hat das Recht das Hüttenwappen als Hauswappen an einem würdigen Platz in seiner Wohnung oder in seinem Arbeitszimmer anzubringen. Das Hauswappen wird nach den Weisungen der Bauhütte in künstlerischer Aufmachung in einheitlicher Größe mit Rahmen gefertigt.

Die Beschaffung eines Hauswappens erfolgt auf eigene Kosten oder wird bei gegebenen Anlässen von der Bauhütte oder den Zechen gestiftet.

§ 98) Der Hammer

Der Hammer dient als Anschlaggerät bei den Zusammenkünften der Bauhütte und der Zechen. Er darf nur zur Ausübung des Amtes von dem jeweils geschäftsführenden Meister oder Gesellen benutzt werden.

XI) Die Rechts- und Einspruchsverfahren

§ 99) Grundsätzliches

Es ist sowohl ureigene Aufgabe und Verpflichtung der Bauhütte und ihrer Zechen, als auch der Meister, Gesellen und Fahrenden, ihre Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten unter sich selbst zu bereinigen. Ist dies aber einmal nicht der Fall, so unterstellen sich alle streitenden Parteien den Rechtsverfahren der Bauhütte.

Da die mögliche Gegensätzlichkeit innerhalb der Bauhütte und ihren Gliederungen stets anders liegen werden, als dies bei Meinungsverschiedenheiten und Streitfällen unter den einzelnen Hüttenangehörigen der Fall sein wird, wendet die Bauhütte zwei Rechtsverfahren an, die diesen Verhältnissen Rechnung tragen. Alle Rechtsverfahren sind sachlich und ohne Schärfe durchzuführen.

§ 100) Die Rechtsorgane

Die Rechtsorgane, die bei den Streitigkeiten eingeschaltet werden sollen, um unabhängig und objektiv zwischen den streitenden Parteien zu vermitteln und Recht zu sprechen, sind in dieser Reihenfolge von der untersten bis zur letzten Stufe:

1. der Ältestenrat der Zeche (§ 56 HO)
2. der Ältestenrat der Bauhütte (§ 101 HO),

3. das Landeskapitel (§§ 33-36 HO),
4. das Generalkapitel (§§ 28 — 32 HO).

§ 101) Der Ältestenrat der Bauhütte (ÄRH)

Der ÄRH setzt sich zusammen aus dem HM, dem GM und je nach Schwere des zu beratenden Falles, drei bis fünf Beisitzern aus verschiedenen Zechen.

Letztere sollen dem Meisterstande angehören und als allseits anerkannte Fachleute aus den einzelnen Berufsständen stammen.

Sie werden vom LK oder dem HH ausgewählt und bestimmen unter sich den Vorsitzenden.

Keiner der Räte darf sich mit dem zu behandelnden Fall bereits in der Vorinstanz beschäftigt haben. Auch darf keiner von ihnen in irgendeinem Abhängigkeitsverhältnis von den Parteien stehen.

Der ÄRH ist in seinen Entscheidungen frei. Er hält sich bei seinen Beratungen und Urteilen an die Bestimmungen der V und an die Auflagen und Vorschriften der HO. Der ÄRH hat das Recht Zeugen und Sachverständige zu hören.

A) Das Rechtsverfahren zwischen den Gliederungen der Bauhütte

§ 102) Die Zuständigkeit

Alle Meinungsverschiedenheiten und Streitfälle zwischen einzelnen Zechen oder mit dem HH werden grundsätzlich im LK in erster Stufe und im GK in letzter Stufe entschieden, sofern der HH keine Lösung in einer strittigen Angelegenheit herbeiführen konnte.

Dem HH, dem LK und dem GK steht das Recht zu, die zur Beurteilung und Klärung des Sachverhalts erforderlichen Vorarbeiten dem ÄRH zu überweisen. Nach der Erledigung solcher Vorarbeiten trifft das zuständige Kapitel seine Entscheidung. Es kann auch den Streitfall zur nochmaligen Überarbeitung an die Vorinstanz zurückgeben.

§ 103) Folgerungen

Die Entscheide des GK sind für die streitenden Parteien bindend.

Wer einen solchen Entscheid nicht anerkennt, scheidet aus der Bauhütte aus oder das GK löst die Zeche auf, die sich seinem Urteilsspruch nicht beugt.

B) Das Rechtsverfahren zwischen Hüttenangehörigen Entfällt!

Die §§ 104 und 105 entfallen somit

C) Das Einspruchsverfahren **Entfällt!**

Die §§ 106, 107 und 108 entfallen somit

XII) Maßregelungen und Ausscheiden

§ 109) Grundsätzliches

Da ein jeder die mit der Mitgliedschaft der Bauhütte verbundenen Verpflichtungen und Bindungen freiwillig auf sich genommen hat, sollte die Bauhütte nur in Ausnahmefällen in die Lage versetzt werden, Strafen auszusprechen. In der Regel versuchen die Hüttengremien ohne Strafmaßnahmen auszukommen und durch Ermahnungen ihre Rechte zu erreichen.

§ 110) Rügen

Hat es sich aber erwiesen, dass ein Hüttenangehöriger, eine Zeche oder der HH solchen nicht zugänglich ist, so sind Rügen zu erteilen, die der Art des Vergehens und dem Grade, des Versäumnisses oder der Unterlassung gerecht werden.

Zur Erteilung von Rügen sind befugt: das GK, das LK, der HH und die Zechen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

Eine Rüge kann mit einer Geldbuße verbunden sein.

§ 111) Der Ausschluss

Ist ein Hüttenangehöriger durch sein Verhalten oder seine Lebensführung für die Bauhütte untragbar geworden, so kann ihn das LK auf Vorschlag der Zeche ausschließen.

Ein Ausgeschlossener hat der Bauhütte jegliches Gut, das er über und mit der Bauhütte beschafft hat, zurückzuerstatten.

Der HK bzw. der ZK hat mit ihm eine entsprechende Regelung zu finden.

Sämtliche verliehenen Ehrenzeichen sind zurückzuerstatten.

Beiträge sind bis zum Ausschlussdatum zu entrichten.

Werden die Beiträge nicht innerhalb von Monatsfrist überwiesen, so ist der Rechtsweg zu beschreiten.

§ 112) Der Austritt

Ein Meister oder Geselle kann aus der Bauhütte nur austreten, wenn er nach § 4 der Satzung seine Mitgliedschaft mit eingeschriebenem Brief kündigt.

Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Das Austrittsersuchen mit eingehender Begründung muss spätestens am 1. Oktober des Jahres beim HH eingegangen sein.

Der HH hat dem Betreffenden die Beendigung seiner Mitgliedschaft mitzuteilen und gegebenenfalls noch fällige Beiträge anzufordern.

Das im Besitz des Ausscheidenden befindliche Hüttengut ist bis zum Austrittstermin zurückzugeben.

Das LK kann beschließen, dass einem freiwillig Ausscheidenden das Hüttengut belassen werden kann.

Im letzteren Fall setzt er auch die Abfindung fest.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber der Bauhütte.

XIII) Die Auflösung der Bauhütte

§ 113) Grundsätzliches

Sollten einmal die Voraussetzungen für eine gedeihliche Hüttentätigkeit nicht mehr vorhanden sein, kann das GK die Auflösung der Bauhütte beschließen. Kein Meister oder Geselle darf zur Auflösung der Bauhütte durch Wort, Schrift oder Tat beitragen.

Vielmehr sind alle verpflichtet, in Krisenzeiten zur Festigung des Bundes beizutragen, indem sie Mittel und Wege suchen, die es ermöglichen, eine Wiedergesundung der Bauhütte herbeizuführen.

§ 114) Die Auflösung

Die Auflösung der Bauhütte kann nur nach § 15 der Satzung erfolgen. Dazu müssen mindestens 50 v.H. aller Mitglieder einen schriftlichen Antrag beim HH einreichen.

Dieser Antrag muss einen Monat vor dem nächsten GK beim HH eingegangen sein.

Die Auflösung der Bauhütte ist beschlossen, wenn bei der geheimen Abstimmung im GK mehr als drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen.

Die Abwicklung der Geschäfte zur Liquidation der Bauhütte übernimmt der HH, etwaiges Vermögen der Bauhütte ist einer karitativen Organisation zu überweisen. Sie wird durch das letzte GK bestimmt.

§ 115 In - Kraft - Treten

Diese Hüttenordnung der Bauhütte der Pfalz wurde in der vorliegenden Form durch das Winterlandeskaptitel am 11.01.2025 überarbeitet und vom Generalkapitel am 73. Hüttentag am 15.03.2025 genehmigt.

Sie tritt rückwirkend mit dem 01.01.2025 in Kraft.

St. Ingbert, den 15.03.2025

Werner Kleber

Hüttenmeister

Jürgen Blug

Gegenmeister

